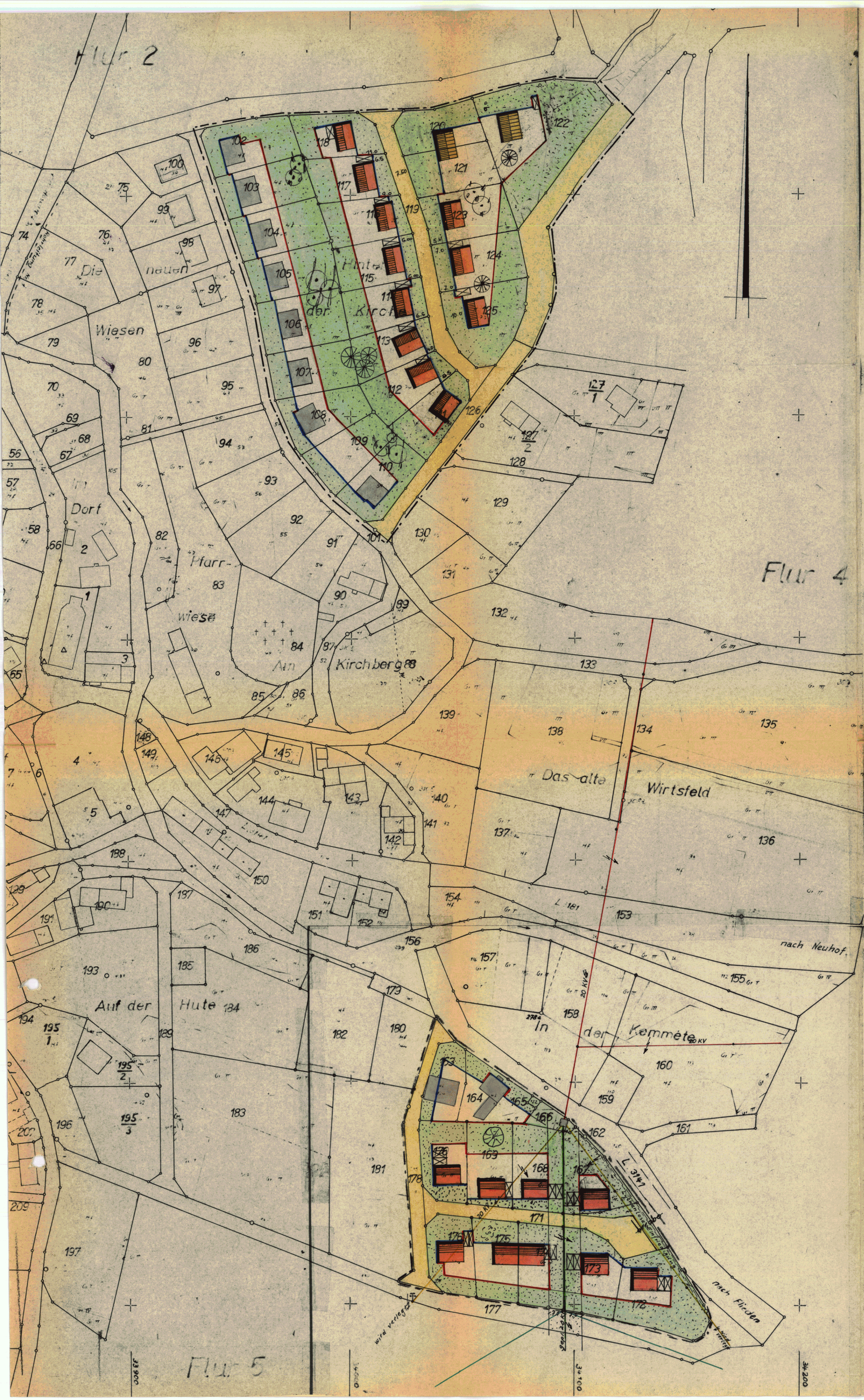

Gemeinde H a u s w u r z Krs. Fulda

Bebauungsplan Nr. 1

Flur 1

Maßstab 1 : 1000

Bearbeitet: Kreisbauamt Fulda - Planungsabteilung -
im Juni 1964
Überarbeitet: August 64

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt zeichnerischer Darstellung.

A) Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke:

1. Den Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 13. 10. 1964 beschlossen.

GEMEINDE HAUSWURZ KREIS FULDA

(Siegel)
Der Bürgermeister

2. Der Planentwurf hat in der Zeit vom 30. 10. 64 bis 30. 11. 1964 öffentlich ausgelegen.

GEMEINDE HAUSWURZ KREIS FULDA

(Siegel)
Der Bürgermeister

3. Der Bebauungsplan ist Satzung gem. § 10 Bundesbaugesetz von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 7. 12. 1964 beschlossen worden.

GEMEINDE HAUSWURZ KREIS FULDA

(Siegel)
Der Bürgermeister

4. Genehmigungsvermerke:

Genehmigt
mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)

Kassel, den 9. April 1965
Der Regierungspräsident
I. A.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN KASSEL

Die Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes ist von der Gemeinde am 11. 5. 65 öffentlich bekannt gemacht worden.

5. Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung ist am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

.....
Der Bürgermeister

B) Festsetzungen und Zeichenerklärung

—·—·— Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art d.baul. Nutzung: Dorfgebiet (MD)

Maß d.baul. Nutzung: offene ein- u. zweigeschossige bauweise
Grundflächenzahl 0,4.
Geschossflächenzahl f. eingesch. Bauweise 0,4
Geschossflächenzahl f. zweigesch. Bauweise 0,6

Mindestgr. d.Baugrundstücke: 600 qm

Straßengrenze
nicht überbaubare Fläche
Baulinie

Baugrenze

eingeschossige Bauweise, zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 4,50 m, Dachneigung 45°. Dachform Satteldach. Stellung geplanter baulicher Anlagen, Firstrichtung und Abstand von der Straße sind verbindlich, nicht jedoch Größe der Grundrissfläche.

zweigeschossige Bauweise. Zulässige Bebäudehöhe an der Traufseite 7,00 m. Dachneigung 30 - 33°. Dachform Satteldach. Drempel bis 30 cm Höhe zulässig. Stellung geplanter baulicher Anlagen, Firstrichtung und Abstand von der Straße sind verbindlich, nicht jedoch Größe der Grundrissfläche.

Öffentliche Verkehrsflächen

Nebengebäude sind in dem gesamten Gebiet eingeschossig bis zu einer Höhe von 3,00 m an der Traufseite zulässig. Dachform und Firstrichtung sind möglichst dem Hauptgebäude anzupassen. Rückwärtige Wohngebäude sind unzulässig.

Stellflächen für Kraftfahrzeuge oder offener Einstellplatz soweit nicht anders nachgewiesen.

Vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Katastergrenzen

eingeschossige Bauweise, zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 3,50 m, Dachneigung 20 - 30°, Dachform Satteldach. Stellung geplanter baulicher Anlagen, Firtsrichtung und Abstand von der Straße sind verbindlich, nicht jedoch Größe der Grundrissfläche.

vorh.
gepl.
Abb. gepl.

BBPL. NR. 1.

Gemeinde H a u s w u r z Krs. Fulda